

Veröffentlichungspflichten 2020

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 27 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV
Veröffentlichungspflichten

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres;

Stand 31.12.2019

2. Installierte Leistung der Umspannebene

	<u>Ebene</u>	<u>MVA</u>
*	HS / MS	2.829
**	MS / NS	2.092

* ohne Umspannung 30/10 kV

** inkl. Eigenbedarfsumspanner